

weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen, wir werden daher sofort zur

### Tagesordnung

übergehen, und ich ersuche Herrn Bürgermeister Hennig, als Referent den Rednerstuhl zu betreten, um den weiteren Vortrag von dem gestern abgebrochenen Berichte zu bewirken.

Referent Bürgermeister Hennig: Wir werden zum zweiten Abschnitte überzugehen haben.

#### II.

Abzulösende Rechte und Verbindlichkeiten.

#### §. 9.

Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturalabgaben getreten sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturalabgaben unentgeltlich in Wegfall gebracht oder über deren Ablösung dem Berechtigten oder dem Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind.

Der Bericht dazu lautet:

#### Abschnitt II.

Im Eingang dieses Abschnittes hat die zweite Kammer die im ersten Abschnitte in Wegfall gebrachte §. 3 eingeschaltet, und zwar in folgender Fassung:

„Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren unentgeltlichen Wegfall anordnen, alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen der Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und des Staatsfiscus incl. der an letztere zu zahlenden Allodificationsquanta, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 52a., b. und d. genannten Lasten und Abgaben.“

Da die Deputation die Ansicht hat, daß dergleichen Leistungen, wenn sie von Gemeinden zu entrichten sind, auch dann der Ablösung unterliegen, wenn sie nicht auf Grundstücken radicirt sind, so schlägt sie vor, vor den Worten: „auf Grund und Boden haftende“ noch einzuschalten:

„von Gemeinden zu entrichtende, oder“

und mit dieser Einschaltung und mit Weglassung des Wortes „unentgeltlich“ die §. 8 b. anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich des Theils des Berichtes, der soeben vorgetragen worden ist, Jemand das Wort wünscht. Es scheint Niemand das Wort zu wünschen.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich muß auf ein paar Irrthümer, die sich hier in §. 8 eingeschlichen haben, aufmerksam machen. Es soll nämlich §. 8 b. nach der Ansicht Ihrer Deputation so lauten: „Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle von Gemeinden zu entrichtende oder auf Grund und Boden haftende Abgaben

und Leistungen der Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und des Staatsfiscus etc.“ Nach dem Berichte der jenseitigen Deputation aber soll die Paragraphe vielmehr so lauten: „Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren unentgeltlichen Wegfall verordnen, alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus etc.“, und aus den Landtagsmittheilungen S. 1199 erhellet, daß die zweite Kammer die Paragraphe auch in dieser Fassung angenommen hat.

Präsident v. Schönfels: Das ist allerdings ein Druckfehler im Berichte.

Staatsminister D. Zschinsky: Nach der Ansicht Ihrer geehrten Deputation sollen ferner in §. 8 b. auch die Worte mit aufgenommen worden sein: „inclusive der an letztere zu zahlenden Allodificationsquanta.“ Das ist aber ebenfalls ein Irrthum: die zweite Kammer hat diese Worte in §. 8 b. nicht aufgenommen. Es verhält sich damit folgendergestalt. In Gemäßheit eines vom Abg. Rittner gestellten Antrags nahm allerdings die zweite Kammer in §. 8 b. die von mir soeben erwähnten Worte mit auf, behielt sich jedoch dabei ausdrücklich vor, sothanen Worten nach Befinden auch noch ein andere Stelle anweisen zu können. Ich habe gleich damals in der zweiten Kammer erwähnt, daß der Einschub nach meinem Dafürhalten nicht zu §. 8 b. sondern zu §. 16 gehöre. Bei §. 16 ward nun auch dem Rittner'schen Antrage Berücksichtigung zu Theil, und die zweite Kammer überzeugte sich zugleich davon, daß nunmehr die Worte: „inclusive der an letztere zu zahlenden Allodificationsquanta“ aus §. 8 b. wieder in Wegfall gebracht werden müßten, und nahm daher auch diese Worte aus der gedachten Paragraphe einstimmig wieder hinweg; das besagen die Landtagsmittheilungen Seite 1247. Besagte Worte können mithin hier füglich ausfallen, einmal, weil die zweite Kammer diese Sache bei §. 16, und dann, weil Ihre geehrte Deputation diesen Gegenstand bei §. 11 a. berücksichtigt hat.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Deputation kann sich wohl damit einverstanden erklären, daß die Worte wegfallen, die soeben von dem Herrn Staatsminister bezeichnet worden sind.

Präsident v. Schönfels: Wenn die übrigen Mitglieder der Deputation dieselbe Absicht haben, so würde es als Deputationsantrag nun anzusehen sein, daß diese Worte: „inclusive der an letztere zu zahlenden Allodificationsquanta“ in Wegfall gebracht werden.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand zu sprechen wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein, ich schließe daher die Debatte, und wenn der Herr Referent nichts weiter zu bemerken hat, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Die zweite Kammer hat im Eingange des zweiten Abschnittes die im ersten Abschnitte in Wegfall gebrachte §. 3 eingeschaltet,